

Gesetzliche Prüfpflichten

Diese Aufstellung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit!



Arbeitsmittel/Prüfobjekt	Grundlage §§	Prüfintervall	Abnahmepr. vor Inbetriebn. sowie nach gr. Instandsetz. od. wesentlichen Änderungen	Wiederkehrende Prüfung	Prüfungen nach Aufstellung od. spezieller Art
Allgemein:					
Aufzüge auch betretbare Lastenaufzüge	HBV §§3,4	1xj.	G	G	G ³
Aufzüge (ausschließliche Beförderung von Gütern und Steuereinrichtungen außerhalb des Korbes und Reichweite des Fahrers befindet – nicht betretbar)	HBV §§3,4	Alle 2J.	G	G	G ³
Aufzüge (Kleingüteraufzug – nichtbetretbar)	HBV §§3,4	Alle 3J.	G	G	G ³
Treppenschrägaufzüge	HBV §§3,4	1xj.	G	G	G
Krane, auch Baukran und Ladekrane auf Fahrz. - Ausgen. Schienengeb. U.nicht schienengeb. Fahrzeugkrane (Mobilkr.) über 50kN und 100kNm	AM-VO §§7(1)Z1,8(1)Z1,10(1)Z1	1xj.	B	A*BC	ABC ¹
Krane, auch Baukran und Ladekrane auf Fahrz. - Ausgen. Schienengeb. U.nicht schienengeb. Fahrzeugkrane (Mobilkr.) unter 50kN und 100kNm	AM-VO §§7(1)Z1,8(1)Z1,10(1)Z1	1xj.	BC	A*BC	ABC ¹
Schienengeb. U.nicht schienengeb. Fahrzeugkrane (Mobilkrane)	AM-VO §8(1)Z1,10(1)Z1	1xj.		A*BC	ABC
Sonst. motorkraftbetr. AM zum Heben von Lasten, die vor der Verwendung eingebaut od. montiert werden müssen (auch Hubmaste auf Traktoren)	AM-VO §7(1)Z2	1xj.	BC	A*BC	ABC
Mech. Od. elektronisch geführte Regalbediengeräte	AM-VO §§7(1)Z3,8(1)Z3	1xj.	BC	A*BC	
Fahrzeughebebühnen (mobil und stationär) auch Scherenhebebühne	AM-VO §§7(1)Z4,8(1)Z5	1xj.	BC	A*BC	
PKW-Kippbühnen, wenn kraftbetrieben ja (händisch lt. Evaluierung auch zu prüfen)	AM-VO §8(1)	1xj.		ABC	
Auf Fahrzeugen aufgebaute Ladebordwände	AM-VO §§7(1)Z5,8(1)Z6	1xj.	BC	ABC	
Kraftbetriebene Anpassrampen	AM-VO §§7(1)Z6,8(1)Z7	1xj.	BC	ABC	
Fest montierte Hubtische Tragf.>10kN od. Hubhöhe >2m (nur für Güter)	AM-VO §§7(1)Z7,8(1)Z4	1xj.	BC	ABC	
Fest montierte Hubtische zur Personenbeförderung	HBV §§3,4	1xj.	G	G	G
Hubtische (auch Motorrad-Hebebühne, da <2m u. < 10kN, Scherenhubbühnen in Sägewerken...)	AM-VO §8(1)Z4,	1xj.		ABC	
Arbeitskörbe auch Betonkübel für (nicht zur Verwendung von Arbeitskörben vorgesehene) Krane, Hubstapler und mech. Leitern	AM-VO §§7(1)Z8, 8(1)Z16	1xj.	B	BC	
AM, die vor der Verwendung am Einsatzort zusammgebaut werden od. an Teilen der Umgebung (Gebäude) montiert werden müssen, zum Heben von AN od. Lasten und AN zB. Fassadenbefahrergeräte, Mastkletterbühnen, Hängegerüste, Bauaufzüge mit Personentransport, Dachdeckerfahrstuhl,	AM-VO §§7(1)Z9,8(1)Z15, 10(1)Z3	1xj.	B	BC ²	ABC
Fahrtreppen und Fahrsteige	Nach Landvorschriften Bzw. HBV §§ 3,4	1xj. 1xj.	G	G	G
Motorkraftbetriebene Türen und Tore (nicht Schrankenanlage)	AM-VO §§7(1)Z11,8(1)Z9	1xj.	BC	A*BC	
Tore die sich nach oben öffnen und Torblattfläche >10m ²	AM-VO §§7(1)Z12,8(1)Z10	1xj.	BC	ABC	
Materialseilbahn die nicht unters Eisenbahngesetz fallen	AM-VO §§7(1)Z13,8(1)Z11	1xj.	B	ABC	

Bagger und Radlader zum Heben von Einzellasten (die vom Hersteller oder Inverkehrbringer für diese Verwendung nicht vorgesehen sind)	AM-VO §§7(1)Z14,8(1)Z12; BauV 151	1xj.	B	A*BC	
Bagger und Radlader zum Heben von Einzellasten	AM-VO §8(1)Z12; BauV 151	1xj.		A*BC	
Bagger, soweit nicht nach KFG geprüft	AM-VO §8(1)Z14; BauV 151	1xj.		ABC	
Sonst. motorkraftbetr. AM zum Heben von Lasten , Winden und Zuggeräte (ua. Grubenheber, Seilkrananlagen, Tieraufzug in Fleischereien, Paternoster, Schrägaufzug in Betonwerken, Seilwinden, Bauaufzüge ausgenommen Personentransport, Aufbauten auf Müllfahrzeugen, Hebevorr. von Teigmaschine und Fleischwolf,...)	AM-VO §8 (1) Z2,10(1)Z2	1xj.		A*BC	ABC
Lastaufnahmeeinrichtungen und Anschlagmittel für Lasten oder Arbeitskörbe	AM-VO §8 (1) Z13	1xj.		ABC	
Zurrmittel (Zurrgurte, -ketten...)	ÖN EN 12195	1xj.		ABC	
Selbstfahrende Arbeitsmittel die nicht unters KFG fallen (Stapler, kraftbetr. dechselgef. Hubwagen vorwiegend zum Transport, Schneefräse, Rasenmäher – Selbstfahrer, Bodenfräse, Bagger und Radlader nicht zum Heben von Einzellasten, Motorboot, Teleskoplader...)	AM-VO §8 (1) Z14	1xj.		ABC	
Harvester, Rückewagen, Forwarder -> selbstfahrende AM und AM zum Heben von Lasten	AM-VO §8 (1) Z2 u. 14	1xj.		A*BC	
Übrige AM zum Heben von AN od. Lasten und AN	AM-VO §8 (1) Z15, 10(1)Z3,4	1xj.		BC ²	ABC
Hubstapler mit hubbewegtem Fahrerplatz	AM-VO §8 (1) Z17	1xj.		BC	
Befahr- und Rettungseinrichtungen	AM-VO §8 (1) Z18, 10(1)Z5	1xj.		BC	BC
Mech. Leitern, Drehleiter (zB. Elektriker)	AM-VO §8 (1) Z19, 10(1)Z6	1xj.		A*BC	ABC
Stetigförderer ausgen. Förderbänder und Rollenbahnen unter 5m Förderlänge	AM-VO §8 (1) Z20	1xj.		ABC	
Feuerungsanl. für flüssige und gasf. Brennstoffe über 30 kW Nennleistung	AM-VO §8 (1) Z21	1xj.		ABC	
Pressen, Stanzen und Spritzgießmaschinen mit Handbeschickung oder Handentnahme: zB: Furnierpresse, Papierpresse, Presscontainer klein, Pressen zum Lager auspressen (hydr.), Bügelpresse, Abkantpresse, (Gesenkbiegepresse), nicht Schmiedehammer im klassischem Sinn (Freiformschmieden), Rollstanze, ...	AM-VO §8 (1) Z22	1xj.		ABC	
Kälteanlagen (über 1,5 kg Füllgewicht Kältemittel)	Kälteanl.VO §22(1)	1xj.		F	
Lackieranlagen mit Abluftreinigungsanlage „Emissionsgrenzwerte“	Lackieranl.-VO §6	Alle 3 Jahre	J	J	
Lackieranlagen mit Abluftreinigungsanlage über 10 kg/h organ. Lösungsmittel Jahresmittel der Betriebsstd. „Gesamt-C-Gehaltes der flüchtigen organischen Verbindungen in der gereinigten Abluft“	Lackieranl.-VO §6	Kontinuierlich	J	J	
Lackieranlagen ohne Abluftreinigungsanlage (dh. ≤15 kg organ. Lösemittel tägl. im Monatsschnitt od. ≤ 2 000 kg organ. Lösemittel jährlich) „Funktionstüchtigkeit der Lackieranlage“	Lackieranl.-VO §6	alle 5 Jahre	J	J	
Umgebungsatmosphäre unabhängige Atemschutzgeräte	AAV §68(12); BauV §25(6)	Vierteljährl.		A	
Absauganlagen	GKV §32, Vexat §7	1xj.		F	
Klima- und Lüftungsanlagen	AStV §13(1)Z3	1xj.		F	F ³
Dampfkessel	Druckgeräteüberw.VO, Dampfkesselgesetz	Alle 2,6,12 J.		D	
Druckluft-Kompressorkessel , wenn Druck x Inhalt > 3000	Druckgeräteüberw.VO	Alle 2,6,12 J.		D	
Druckluft-Kompressorkessel , wenn Druck x Inhalt < 3000	Druckgeräteüberw.VO	jährl. Eigenkontrolle		A	
Rückschlagsicherung Autogenschweißanlage (lt. Herstellerangabe, bzw. Stand der Technik -> alte ÖN M 7850)	ÖN EN 730-1 lt. Hersteller	1xj.		I	
Feuerlöschmittel	AStV §13(2); BauV §45(8)	Alle 2 J.		F	F ³
CO2-Warngeräte (Warnanlage)	§ 13 Abs. 1 (2) AStV	1xj.		F	
In Anlagen integrierte prüfpflichtige Arbeitsmittel (zB: Hebezeuge,...), die eine Gefahr für den AN darstellen (nicht gesichert)	§ 8 AStV	1xj.		A*BC	
Brandmeldeanlagen	AStV §13(1)Z4	1xj.		F	F ³

Pflanzenschutzgeräte	§3 NÖ Pflanzenschutzgeräteüberwachungs-VO, §11 NÖ-Pflanzenschutzgesetz	Neue Geräte nach 5 J., danach alle 3 J.		I	
Elektroschutz Allgemein:					
Elektroinstallation	ESV2012 §9 ÖVE/ÖN E8001-6-61 und 62	Alle 3,5,10 J. ⁴		E	
Elektroinstallation für medizinisch genutzte Räume	ÖVE/ÖN E 8007; ÖVE EN7	Alle 2 J.		E	
Elektroinstallation für land- und forstwirtschaftl. Betriebe; FI-Prüfung	LAO §76 ÖVE/ÖN E 8001-4-56	Alle 4 J. monatl.		E	
Elektroinstallation und Betriebsmittel (VEXAT)	Vexat §7	Alle 3 J.		E	
Elektrische Geräte und Elektrowerkzeuge	ASchG, ESV, Betriebsanleitung (Prüfung gem. ÖVE/ÖNORM E8701-1 und E8701-2-2)	Herstellerangaben/lt. Evaluierung.	F	F	
Blitzschutz	ESV2012 §15, ETG §9	Alle 1 od. 3 J.		E	
Warn- und Alarminrichtungen (zB: CO2-Warkeinrichtung)	ASTV §13(1)Z2	1xj.		F	F ³
Sicherheitsbeleuchtung (Betriebsdauer und Gesamtüberprüfung der Anlage)	ASTV §13(1)Z1 ÖN E 8002	1xj.		F	F ³
Sicherheitsbeleuchtung (Sichtprüfung)	ASTV §13(6) ÖN E8002	Monatlich wöchentl.		H	
Sicherheitsbeleuchtung – Beleuchtungsstärke	ÖN E 8002	Alle 2 J.			
Funktion der Sicherheitsstromversorgung mit Gruppen- und Zentralbatterien	ÖN E 8002	täglich		H	
angeschlossene Verbraucher bei Batteriebetrieb (außer autom. Prüfeinrichtung)	ÖN E 8002	täglich		H	
-> sämtliche schriftliche Überprüfungen nach ÖN E8002 sind 3 Jahre aufzubewahren					
Lichtboden-Schweißeinrichtungen	ÖVE/ÖN EN 60974-4 ÖVE7ÖN 8701-1	Jährl.		E	
VbF:					
Einrichtungen lt. VbF – Elektroinstallation und Blitzschutz, Erdung	ESV §3 (ÖVE-E5; EN1, EN50110); VbF §15 ESV §8 (ÖVE-E8001) VbF §§12, 14, 17	Alle 3 J. 1 J.	B,C,D,J	B,C,D,E,F	
Ortsfeste Einrichtungen zur Lagerung von brennb. Flüssigk. (VbF): -> Behälter, Tankstelle, Abfüllanlage, Auffangwannen, Sicherheitsschränke) – Allg. Überprüfung lt. VbF Ausnahme: keine Wiederkehrende Überpr. Notwendig bei Lagerungen in einem Raum und unter 1000 l (Gefahrenkl. III)	VbF §§12, 14, 15, 17	Alle 3,6 J. ⁶	B,C,D,J	A,B,C,D,F	
Dichtheit oberirdischer Lagerbehälter (VbF): äußere Besichtigung der Behälter, Flüssigkeitsstand bei doppelwandigen B.	VbF §14 (2)	Monatl.		A	
Bau:					
Bauaufzüge mit Personenbeförderung (auch Dachdeckeraufzüge)	AM-VO §8 (1) Z15	1xj.	B	BC	
Bauaufzüge ohne Personenbeförderung	AM-VO §8 (1) Z2	1xj.	BC	A*BC	
Bolzenseitzgeräte	AM-VO §8 (1) Z23	1xj.		ABC	
fahrbare und verfahrbare Hängegerüste (ersetzt BauV)	AM-VO §8 (1) Z24	1xj.	B	B	BC
Förderanlagen für Untertagebau	AM-VO §8 (1) Z25	1xj.	B	B	BC
mechan. Vortriebsgeräte für Untertagebau	AM-VO §8 (1) Z26	1xj.		B	ABC
sonstige Geräte und Anlagen für Untertagebau auf denen AN transportiert od. von denen aus Arbeiten durchgeführt werden	AM-VO §8 (1) Z27	1xj.	B	B	ABC
Verteilerkast	AM-VO §8 (1) Z28	1xj.		B	
sonstige AM (mechan. Einrichtungen, Betriebsmittel, PSA) auf Baustellen, die nicht durch AM-VO geregelt sind	BauV §151	1xj.		ABC	
Gerüste	BauV §61	nach Aufstellung		ABC	
Elektr. Anlagen (Auch Stromaggregate) – auf Baustellen	BauV 13(3), ESV §3	1xj.	BE	BE	

Elektr. Anlagen (Auch Stromaggregate) – auf Baustellen	BauV13(5)	Wöchentl.		A ³	
Elektrische Anlagen und Betriebsmittel für den Untertagebau	BauV §97 (6)	Lt. BauV §97 (6)	F	F	F
Elektrische Anlagen und Betriebsmittel im Bergbau	BPV-Elektrotechn. § 3	1J, 3M, 1M ⁵	E	E	
Elektrische Geräte und Elektrowerkzeuge auf Baustellen	BauV § 151(2) bzw. Betriebsanleitung	lt. Herstellerangaben; mind. jährlich; vor Inbetriebnahme auf offensichtliche Mängel jährlich;		F	
Persönl. Schutzausrüstung gegen Absturz (Auffanggurt (Sicherheitsgeschirr), Sicherheitsgürtel, Fangseile...) Absturzsicherungssysteme → Max. Lebensdauer lt. Hersteller beachten!	§ 14 (7) PSA-V	1xj.		AB	AB ⁸
Atemschutzgeräte	§ 15 (8) PSA-V	vierteljährlich			
Schutzhelme aus thermoplastischem Material in ordnungsgemäßem Zustand (Herstellungsdatum am Helm kontrollieren)	AAV §69(4), BauV §27(3)	Alle 4 J.		A	
Schutzhelme aus duroplastischem Material	AAV §69(4), BauV §27(3)	Lt. Hersteller		A	
Flüssiggasverordnung 2002:	FGV2002 §§40-43		B,C,D,F J		
Rohrleitungen, Behälter, Verdampfer, Versandbehälter	FGV2002 §41	Alle 6 J.	D	D	
Gasverbrauchseinrichtungen, Abgasführungen, kathodischer Korrosionsschutz	FGV §41	Alle 3 J.	B,C,F,J	B,C, F,J	
Elektrische Anlage (Elektroinstallation Flüssiggas-Tankstellen)	Flüssiggas-Tankstellen-Verordnung § 29	Alle 3 J.	F	F	
elektr. Anlage, die Teil der Flüssiggasanlage sind; Erdung, Blitzschutz und Füllschläuche	FGV §41	1xj.	B,C,J	B,C, F,J	
Flüssiggaswarneinrichtungen	FGV §41	halbjährl.	B,C,F,J	B,C, F,J	
Dichtheitsprüfungen an Versandbehälter angeschlossene Rohrleitungen anlässlich jeden Behältertausches an den dafür vorgesehenen Verbindungen (Flaschenventil, Flaschenanschluss, Anschlussleitung, Anschlussschlauch und Druckregleranschluss) unter Betriebsdruck auf Dichtheit durch schaubildende Mittel; das Ableuchten mit offenen Flammen zur Feststellung von Undichtheiten ist unzulässig;	FGV §§41, 43 BauV §133			K	K

Allgemein gilt:

Sobald Personen bzw. Arbeitnehmer gehoben werden, ist die Prüfung immer durch einen ZT, TÜV, TB erforderlich!

Prüfungen nach außergewöhnlichen Ereignissen (§9 AM-VO):

Diese Prüfungen sind ausschließlich von ZT, TÜV bzw. TB durchzuführen!

¹ bei Verwendung auf Baustellen Aufstellungsprüfung Prüfungen nur von ZT, TÜV und TB

² bei Verwendung auf Baustellen Aufstellungsprüfung Prüfungen nur von ZT, TÜV und TB

³ nach größeren Instandsetzungen, Änderungen oder wenn begründete Zweifel am ordnungsgemäßen Zustand bestehen, sind die Anlagen und Einrichtungen auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen.

⁴ längstens 10 Jahre hinsichtlich Starkstromanlagen in Versicherung, Banken und anderen Bürobetrieben sowie in Handelsbetrieben, in denen keine außergewöhnliche Beanspruchung im Sinne der ÖVE/ÖN EN 50110 gegeben ist. Längstens 3 bzw. 1 Jahre kann die Behörde vorschreiben

⁵ jährliche Überprüfung bei der Verwendung von explosionsgefährlichen, hochentzündlichen oder größeren Mengen von leicht entzündlichen Arbeitsstoffen

⁶ Erste wiederkehr. Überprüfung 12 Jahre nach Aufstellung (Erstüberprüfung), gilt für oberirdische Anlagen.

Behörde (bzw. Überprüfer) kann kürzere Zeiten vorschreiben.

Allg. 6 Jahre (Sicherheitsschranke); 3 Jahre für Anlagen und Einrichtungen gemäß VbF § 12 Abs. 1, die in wasserrechtlich besonders geschützten Gebieten, in Seeuferbereichen oder in Karstgebieten aufgestellt oder verlegt sind, aber keiner wasserrechtlichen Bewilligungspflicht unterliegen.

* Die wiederkehrenden Überprüfungen sind alle 4 Jahre von einem Technischen Büro einschlägiger Fachrichtung, Ziviltechniker des hiefür in Betracht kommenden Fachgebietes oder fachkundige Organe des Technischen Überwachungs-Vereines im Beisein der „Fachkundigen betriebsangehörigen Person“ zu prüfen.

Die Prüfungen, durch ein techn. Büro, ZT, TÜV alle 4 Jahre, können entfallen, wenn die jährlichen Überprüfungen durch Fachfirmen durchgeführt werden. (lt. E-Mail Auskunft von DI Pilller)

- A** Fachkundige Personen: Fachkundige Personen sind Personen, die die erforderlichen Fachkenntnis u. Berufserfahrung besitzen u. die Gewähr für eine gewissenhafte Durchführung bieten. Es können auch Betriebsangehörige eingesetzt werden. (gem. § 2(3))
- B** Ziviltechniker des hierfür in Betracht kommenden Fachgebietes oder fachkundige Organe des Technischen Überwachungsvereines
- C** Ingenieurbüro einschlägiger Fachrichtung
- D** Kesselprüfstelle
- E** Fachkraft gem. ÖVE/ÖN EN 50110 (kann auch Betriebsangehöriger sein, der die Kenntnis durch Prüfung von vergleichbaren Anlagen hat – muss kein Unternehmen sein)
- F** fachkundigen und hierzu berechtigten Personen (z.B. befugte Gewerbetreibende, akkreditierte Überwachungsstellen, Ziviltechniker/innen, Ingenieurbüros, qualifizierte Betriebsangehörige)
- G** Aufzugsprüfer
- H** geeignete unterwiesene Person
- I** Fachfirma
- J** akkreditierte Stellen im Rahmen des fachlichen Umfangs ihrer Akkreditierung (§ 11 Abs. 2 des Akkreditierungsgesetzes, BGBl. Nr. 468/1992), Anstalten des Bundes oder eines Bundeslandes, staatlich autorisierte Anstalten (gem. §49 DampfkesselVO), Ziviltechniker oder Gewerbetreibende, jeweils im Rahmen ihrer Befugnisse, heranzuziehen.
- K** Betriebsinhaber

Erläuterungen zur AM-VO:

Das Zentral-Arbeitsinspektorat hat die aktuellen Erläuterungen und Kommentare zur Arbeitsmittelverordnung zusammengefasst und bietet diese On-Line an.

[Download der Erläuterungen und Kommentare zur Arbeitsmittelverordnung vom Zentral-Arbeitsinspektorat:
http://www.arbeitsinspektion.gv.at/amvo/amvo.htm](http://www.arbeitsinspektion.gv.at/amvo/amvo.htm)